

Versammlungsordnung

§1 Geltungsbereich

1. Diese Versammlungsordnung gilt für alle Versammlungen im OSV.

§2 Einberufung

1. Versammlungen werden durch den Vorsitzenden oder einen von ihm Beauftragten mit Angabe der Tagesordnung einberufen.

§3 Versammlungsleitung

1. Versammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
2. Er kann von anderen Mitgliedern des Vorstandes oder von einem von ihm Beauftragten vertreten werden.
3. Nach der Eröffnung wird die Tagesordnung verlesen. Änderungen oder Einsprüche werden von der Versammlung mit einfacher Mehrheit entschieden.
4. Der Versammlungsleiter sorgt für einen ordnungsgemäßen, störungsfreien Ablauf.

§4 Wortmeldung

1. Der Versammlungsleiter erteilt den Anwesenden das Wort.
2. Er kann in jedem Fall selbst das Wort ergreifen, den Redner unterbrechen oder die Redezeit begrenzen.

§5 Anträge

1. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich und mit Unterschrift versehen vorliegen.
2. Anträge die nicht fristgemäß vorliegen, können behandelt werden. Die Versammlung beschließt darüber mit einfacher Mehrheit.

§6 Abstimmungen

1. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung vom Versammlungsleiter zu verlesen.
2. Abstimmung erfolgt offen oder auf Antrag geheim.
3. Ein Antrag auf geheime Abstimmung kann von jedem Mitglied gestellt werden. Er wird sofort mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.
4. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§7 Wahlen

1. Vor jeder Wahl ist vom Versammlungsleiter ein Wahlausschuss aus drei Versammlungsteilnehmern zu bestellen. Sie bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (Wahlleiter).
2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten dieselben Bestimmungen wie unter §6 (Abstimmungen).
3. Der Wahlleiter hat das Wahlergebnis bekannt zugeben und den Gewählten zu fragen, ob er die Wahl annehme.

§8 Protokollierung

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Versammlungsleiter per Unterschrift zu bestätigen. Protokolle der Mitgliederversammlung sind von einem Vorstandsmitglied gegen zu zeichnen.

§9 Inkrafttreten

1. Diese Versammlungsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.07.2013 in Kraft.